

Entgeltordnung für den Landkreis Heilbronn **für die Übernahme von Dienstleistungen** **im Körperschafts- und Privatwald vom 29.11.2024**

Um die Lesbarkeit der Entgeltordnung zu erleichtern, ist im Folgenden nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen.

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 48 Abs. 4 und 55 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) i.V.m §§ 5 und 9 Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO), sowie § 1 i.V.m. § 3 Abs. 6 Privatwaldverordnung (PWaldVO) in der jeweils gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1 **Entgelterhebung**

- (1) Für die in § 2 aufgeführten Dienstleistungen werden vom Landratsamt als untere Forstbehörde privatrechtliche Entgelte nach dem als Anlage beigefügten Entgeltverzeichnis erhoben.
- (2) Bei den Entgelten nach Zeitaufwand (Stundensatz) wird je angefangener Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

§ 2 **Dienstleistungen im Körperschafts- und Privatwald**

(1) Körperschaftswald

Die untere Forstbehörde übernimmt Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung sowie weiterer revierbezogener Aufgaben im Körperschaftswald.

Der Umfang dieser Aufgaben bestimmt sich nach den Vorschriften des LWaldG und der KWaldVO.

(2) Privatwald

Die untere Forstbehörde übernimmt über kostenfreie Beratung hinausgehende sachkundige forstliche Betreuungsaufgaben, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes erforderlich sind und im Interesse des Waldbesitzers liegen.

Der Umfang dieser Aufgaben bestimmt sich nach den Vorschriften des LWaldG und der PWaldVO.

§ 3

Umsatzsteuer

Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zu dem in der Anlage ausgewiesenen Entgelt erhoben.

§ 4

Regelungen zur Zahlung

- (1) Der Schuldner macht die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig und legt die notwendigen Unterlagen vor. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
- (2) Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Es ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung einschließlich der Anlage (Entgeltverzeichnis), welches Bestandteil der Verordnung ist, tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Die „Entgeltverordnung für den Landkreis Heilbronn für die Übernahme von Dienstleistungen im Körperschafts- und Privatwald vom 19.06.2024“, tritt zum 31.12.2024 außer Kraft.

Heilbronn, 02.12.2024



Norbert Heuser
Landrat

Anlage: Entgeltverzeichnis

Entgeltverzeichnis vom 29.11.2024

Anlage zur Entgeltverordnung des Landkreises Heilbronn

Vorbemerkungen:

Bei den Entgelten nach Zeitaufwand (Stundensatz) wird je angefangener Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Hinweis:

Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zu dem in diesem Verzeichnis ausgewiesenen Entgelt erhoben.

Ifd. Nr.	Entgeltbezeichnung	Entgelt
1	Dienstleistungen im Körperschaftswald	
1.1	Entgelt für den forstlichen Revierdienst	13,20 €/FM
1.2	Entgelt für die Wirtschaftsverwaltung	71,00 €/Std.
2	Dienstleistungen im Privatwald	
	Entgelt für fallweise Betreuungsleistungen im Privatwald	71,00 €/Std.